

Aus- und Fortbildungsinstitut
des Landes Sachsen-Anhalt
als zuständige Stelle nach BBiG

Kenn-Nr.

Abschlussprüfung 2018
im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r
Einstellungsjahrgang 2015

2. Prüfungsbereich:	Personalwesen - staatlich –
Prüfungstag:	15.05.2018
Bearbeitungszeit:	120 Minuten
zugel. Hilfsmittel:	VSV- oder DVP-Gesetzessammlung nicht textspeicherfähiger, nicht programmierbarer Taschenrechner, Mobiltelefone und dgl. sind als Taschenrechner <u>nicht</u> zugelassen

Hinweis: Die Klausur besteht aus 6 Seiten (inkl. Deckblatt).
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

1. Prüfungsthema: Beamtenrecht

(25 Punkte)

Situation:

Herr Peter Lustig hat sich erfolgreich auf eine bei der Stadt Burgbach zum 01.06.2018 ausgeschriebene A9-Stelle beworben.

Aus seinen Unterlagen geht hervor, dass er die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 – erstes Einstiegsamt – erworben hat und im Anschluss daran als Kreisinspektor beim Landkreis Burgbach eingestellt worden ist.

Mit Wirkung vom 01.08.2017 wurde ihm dort das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verliehen.

Des Weiteren liegt eine Kopie der Entlassungsurkunde mit Ablauf des 31.05.2018 vor.

Aufgabe:

Bereiten Sie in einem Vermerk die durchzuführende Ernennung für Herrn Peter Lustig vor! Gehen Sie bei Ihrer Prüfung auf folgende Punkte ein:

- Ernennungsfall,
- Art des Beamtenverhältnisses,
- Amtsbezeichnung,
- gesetzlicher Mindestinhalt!

Entwerfen Sie sodann, ohne Nennung von Rechtsgrundlagen, die entsprechende Urkunde!

Die Urkunde soll am 01.06.2018 ausgehändigt werden!

Hinweise:

1. Alle weiteren persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für diese Ernennung gelten als erfüllt und sind daher nicht anzusprechen bzw. zu prüfen!
2. Frau Wiltrud Wirbelwind ist die derzeitige Oberbürgermeisterin der Stadt Burgbach.
3. Die jeweiligen Rechtsgrundlagen sind so genau wie möglich darzustellen!

2. Prüfungsthema: Berufliche Bildung

(20 Punkte)

Situation:

Susi Sonnenschein, geb. 13.07.1998, wurde zum 01.08.2015 als Auszubildende im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte, Fachrichtung 'Landesverwaltung' beim Landesverwaltungsamt eingestellt. Am 13.07.2015 erschien sie zusammen mit ihren Eltern beim Präsidenten, um den Berufsausbildungsvertrag abzuschließen und einige Einzelheiten der Berufsausbildung zu klären.

Im Berufsausbildungsvertrag war u. a. eine Probezeit von sechs Monaten vorgesehen, da der Präsident Verhalten und Fleiß der Auszubildenden im Hinblick auf die spätere Verwendung genau kennen lernen wollte. Susi Sonnenschein wurde auch verpflichtet, die für ihre Ausbildung erforderlichen Gesetzestexte (VSV) selbst zu bezahlen. Nach Ansicht des Präsidenten könne eine Auszubildende durch ihre Selbstbeteiligung zeigen, dass sie ernsthaft an der Ausbildung interessiert sei. Susi und ihre Eltern, die froh waren, überhaupt eine Ausbildungsstelle für ihre Tochter gefunden zu haben, willigten ein.

Des Weiteren hielt der Präsident eine ärztliche Untersuchung von Susi vor Beginn der Berufsausbildung für nicht erforderlich. Ihm reichte der gesunde und robuste Eindruck, den Susi auf ihn machte. Susi selbst erklärte, dass sie sich völlig gesund fühle und bisher noch nie ärztlich untersucht worden sei.

Während des zweiten Ausbildungsjahres war Susi auch im Personalbereich eingesetzt. Im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung wurde sie auch in die Funktionsweise des Computers eingewiesen. Der Ausbildungsleiter machte Susi ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sie das Gerät nur unter seiner Aufsicht bedienen dürfe. Trotzdem probierte die Auszubildende eines Tages einige Funktionen des Gerätes aus, wobei durch die unsachgemäße Bedienung, die auf mangelnde Kenntnisse Susis zurückzuführen war, ein Schaden von 100,00 Euro entstand.

Mit zunehmender Ausbildungsdauer gefiel Susi ihre Berufsausbildung immer weniger. Da sie schon seit ihrer Kindheit eine Neigung zu sozialen Berufen gehabt hatte, bewarb sie sich im März 2018 um eine Ausbildungsstelle als Erzieherin. In der Hoffnung, dass ihre Bewerbung Erfolg haben würde, blieb sie ab April 2018 vorsätzlich und unentschuldigt dem Unterricht bei der AFI fern, obwohl sie vom Personalamtsleiter wiederholt abgemahnt wurde, den Unterricht wieder zu besuchen.

Am 07.05.2018 erhielt Susi Sonnenschein vom Kindergarten die Nachricht, dass sie ab sofort mit der Berufsausbildung zur Erzieherin beginnen könne. Sie entwarf daher noch am gleichen Tag ein Kündigungsschreiben, in dem sie zum Ausdruck brachte, dass sie ihr Berufsausbildungsverhältnis mit dem Landesverwaltungsamt fristlos kündigen wolle.

Fragen:

1. Welche rechtliche Wirkung hat die Vereinbarung einer Probezeit von sechs Monaten im Berufsausbildungsvertrag? (3 Pkt.)
2. War Susi Sonnenschein verpflichtet, die VSV-Gesetzessammlung zu bezahlen? (2 Pkt.)
3. War es rechtlich zulässig, auf die ärztliche Untersuchung zu verzichten? (3 Pkt.)
4. Welche Pflichten hat die Auszubildende verletzt, als sie entgegen den Anweisungen des Personalamtsleiters den Computer bediente?
Nennen Sie zwei Pflichtverletzungen! (2 Pkt.)
5. Hätte das Landesverwaltungsamt das Berufsausbildungsverhältnis kündigen können, weil Susi Sonnenschein den Unterricht beim AFI nicht besuchte? (5 Pkt.)
6. Konnte die Auszubildende das Berufsausbildungsverhältnis am 07.05.2018 wirksam fristlos kündigen, um die Berufsausbildung zur Erzieherin zu beginnen? (5 Pkt.)

Hinweise:

1. Die Fragen sind ausschließlich mit dem BBiG und dem JArbSchG zu beantworten!!
2. Geben Sie bei der Beantwortung der Fragen stets die einschlägigen Rechtsgrundlagen an!
3. Alle Antworten sind in vollständigen Sätzen zu begründen!

3. Prüfungsthema: Arbeitsrecht

(20 Punkte)

Situation:

Landesverwaltungsamt
Referat Personal
RL

15.05.2018

Vermerk - vertraulich -

Beschäftigte Frau Ines Sorglos

Mir ist heute durch Zufall als Teilnehmer an einer Fachtagung beim AFI-LSA vertraulich zu Ohren gekommen, dass Frau Sorglos die Beschäftigtenprüfung (B I) **nicht** bestanden hat. Die Erinnerung an Frau Sorglos beim AFI-LSA ist deshalb so gegenwärtig, weil sie damals mit allen Mitteln versuchte, diese Prüfung zu bestehen. Die sofortige Nachprüfung beim AFI-LSA ergab, dass Frau Sorglos die Prüfung tatsächlich **nicht** bestanden hatte!

Frau Sorglos wurde bei uns am 01.01.2015 als Beschäftigte eingestellt. Aus der Personalakte konnte ich ersehen, dass als Einstellungsvoraussetzung – wie in der Stellenausschreibung dargestellt – u. a. die erfolgreich bestandene B-I-Prüfung verlangt wurde.

Des Weiteren erklärte sie auf die diesbezügliche Frage im Vorstellungsgespräch, dass sie beim Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt diese Prüfung abgelegt und bestanden habe – Niederschrift zum Vorstellungsgespräch -.

Nach Vorlage eines Prüfungszeugnisses – das dann wohl nur gefälscht sein kann! – wurde mit Zustimmung der Personalvertretung Frau Sorglos eingestellt.

Bevor ich heute den Präsidenten informiere, prüfen und begründen Sie mir in einem **Vermerk**, ob wir den Arbeitsvertrag von Frau Sorglos wegen **arglistiger Täuschung anfechten** können!

Gehen Sie auch darauf ein, was wir bei dieser Anfechtung zu beachten haben!

gez.Müller

Müller
RL

4. Prüfungsthema: Tarifrecht

(25 Punkte)

Situation:

Referat Personal
Landesverwaltungsamt

15.05.2018

Vermerk – vertraulich –

Einstellung unseres Auszubildenden

Es ist geplant, Herrn Willi Winzig nach bestandener Prüfung und Abschluss der Berufsausbildung mit Ablauf des 31.07.2018 zum 01.08.2018 im Bereich Finanzen mit der Entgeltgruppe 6 einzustellen, zunächst mit 20 Stunden!

In Vorbereitung auf den Arbeitsvertrag für Herrn Winzig ergeben sich folgende Fragen, die Sie mir bitte unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen mit der Angabe von Begründungen beantworten.

1. Wie lang ist die Probezeit des Herrn Winzig? (2 Pkt.)
2. Was wird unter der Beschäftigungszeit verstanden?
Für welche tarifrechtlichen Regelungen hat die Beschäftigungszeit Bedeutung? (7 Pkt.)
3. Welcher Stufe wird Herr Winzig bei Einstellung zugeordnet? (4 Pkt.)
4. Müssen wir unsere Personalvertretung bei der Einstellung beteiligen? (2 Pkt.)
5. Ermitteln Sie das Bruttoentgelt für den Monat August 2018! (10 Pkt.)

gez. Schmidt

Schmidt

Hinweis: Bei der Beantwortung der Fragen ist der TV-L anzuwenden!